

2023/1751

Beschlussvorlage
öffentlich



Änderung der Geschäftsordnung

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i> Personalmanagement
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Personalmaßnahmen:

Es wird beschlossen, die Geschäftsordnung des Stadtrates zu ändern und die Oberbürgermeisterin zu ermächtigen, die nachfolgend aufgeführten Personalmaßnahmen vorzunehmen:

1. Einstellung und Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten bis einschließlich EG 9C/S14 sowie deren Kündigung
2. Ernennung (einschließlich Einstellung) von Beamtinnen/Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 sowie deren **Versetzung**, Entlassung und Ruhestandsversetzung
3. Einstellung von Auszubildenden (**tariflich Beschäftigte und Beamtenanwärter/innen**) sowie deren Kündigung und Entlassung

Coronamaßnahmen:

Die Ergänzung der 3G-Regelung vom 25.11.2021 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen wird außer Kraft gesetzt.

Sachverhalt

Zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe sollen die genannten Personalmaßnahmen auf die Oberbürgermeisterin übertragen werden. Der Einstellungsausschuss bzw. der Hauptausschuss sind über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.
Die Geschäftsordnung ist nach Beschlussfassung entsprechend anzupassen.

Anlage/n

- Entwurf Änderung Geschäftsordnung (öffentlich)
- Unterschrift BM (geheim)

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES DER MITTELSTADT VÖLKLINGEN VOM 22.08.2019

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 08.10.2020

I	Einberufung	Ziffer 1 - 8	2
II	Beschlussfähigkeit	Ziffern 9 - 10	3
III	Fraktionen	Ziffer 11	3
IV	Tagesordnung	Ziffer 12 - 13	3
V	Interessenwiderstreit	Ziffer 14	4
VI	Redeordnung	Ziffer 15 - 20	6
VII	Ordnungsbestimmungen	Ziffer 21 - 22	7
VIII	Abstimmung	Ziffer 23 - 25	7
IX	Anfragen	Ziffer 26	8
X	Verschwiegenheit	Ziffer 27	8
XI	Ausschüsse	Ziffer 28 - 37	9
XII	Niederschrift	Ziffer 38	18
XIII	Anlagen		18

I. Einberufung

1. Die Einberufung des Stadtrates erfolgt nach Bedarf durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin. § 41

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin muss den Stadtrat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören muss, dies schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung des Stadtrates erfolgt schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Völklingen mindestens 3 Tage, in der Regel aber 8 Tage vor der Stadtratssitzung. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 1 Tag verkürzt werden. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, bei Beginn der Sitzung die Dringlichkeit zu begründen. Der Stadtrat entscheidet endgültig, ob die Sitzung durchgeführt oder vertagt werden soll. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Rat in einer besonderen Richtlinie fest.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, die Beratungsgegenstände in einer Anlage zur Tagesordnung eingehend zu erläutern und den Fraktionen auf deren Antrag mindestens einen Tag vor der Sitzung zu ihrer Orientierung Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einblick in die Unterlagen (z. B. Jahresrechnung, Bebauungspläne) zu gestatten.
4. Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Kann ein Mitglied des Stadtrates zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, dann soll es seine Verhinderung möglichst frühzeitig anzeigen. § 33 (1)
5. Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich. § 40 (1)

Beratungsgegenstände sind in die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung aufzunehmen, wenn Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern (z. B. Grundstücks-, Darlehens-, Bürgschafts- und Personalangelegenheiten, Rechtsstreitigkeiten der Stadt). § 40 (3)
6. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann Bedienstete der Stadt sowie Sachverständige im notwendigen Umfange zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zuziehen. § 49
7. Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Bei seiner/ihrer Verhinderung regelt sich die Vertretung nach der Vertretungsbefugnis der Beigeordneten (§ 42 Abs. 1 KSVG). Der Vorsitzende/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung. § 42
8. Sitzungen sind grundsätzlich bis spätestens 21.00 Uhr zu beenden.

II. Beschlussfähigkeit

9. Der Stadtrat beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Beschluss des Stadtrates dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, einem Ausschuss oder einem Ortsrat übertragen sind. § 34
10. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Falle des § 41 (4) KSVG gilt das Stadtratsmitglied als ordnungsgemäß eingeladen. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung festgestellt. § 44

III. Fraktionen

11. Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin durch die Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. § 30 (5)

IV. Tagesordnung

12. Die Tagesordnung wird von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin festgelegt. § 41 (3)

Anträge einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates zur Aufnahme bestimmter Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören, sind spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin schriftlich einzureichen. § 41 (1)

Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren (§ 41, Abs. 5 KSVG).

Anträge von Fraktionen, die die Bereitstellung von Mitteln für Ausgaben zum Gegenstand haben, dürfen von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin nur nach vorheriger Anhörung des Hauptausschusses auf die Tagesordnung gebracht werden. Diese Anträge haben auch Vorschläge zur Regelung der Kostendeckung zu enthalten. Ausgenommen von der Verweisung an den Hauptausschuss sind dringende Fälle, die keinen Aufschub dulden. Die Dringlichkeit muss von der Mehrheit des Stadtrates anerkannt sein.

13. Über die Beratungsgegenstände wird in der Reihe der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen von der Tagesordnung, so auch die Absetzung von Beratungsgegenständen, sind nur mit Zustimmung des Stadtrates statthaft. Jedes Stadtratsmitglied hat das Recht zu den Verhandlungsgegenständen vor dem Schluss der Aussprache Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Ihre Begründung kann aber nur in der Reihenfolge der Wortmeldung stattfinden.

Alle Anträge können bis zur Abstimmung zurückgezogen werden, ohne dass damit bei geschlossener Aussprache die Verhandlung als wiedereröffnet gilt.

V. Interessenwiderstreit

In § 27 KSVG ist folgendes festgelegt:

14. (1) Wer ehrenamtlich tätig ist, darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 1. ihr oder ihm selbst,
 2. einer oder einem ihrer oder seiner Angehörigen,
 3. einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

 - (2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige
 1. Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt,
 2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer oder seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie oder er gehört den genannten Organen als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
 4. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

 - (3) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht,
 1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
 2. bei Wahlen in unbesoldeten Stellen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden.

 - (4) Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Gemeinderat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

 - (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 sind die in § 20 Abs. 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Personen.
- *) Seite 5

- (6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam. Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat. Die Heilung tritt nicht gegenüber derjenigen oder demjenigen ein, die oder der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

*) Anmerkung: Der § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zur Verdeutlichung des Begriffes „Angehörige“ in vollem Wortlaut nachstehend wiedergegeben:

Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist;
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr in Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartner,
 7. Geschwister der Eltern
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2,3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

VI. Redeordnung

15. Zu den einzelnen Gegenständen der Verhandlung steht zunächst dem/der Vorsitzenden, dann dem Berichterstatter/der Berichterstatterin das Wort zu.
Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.

16. Bei Gegenständen, die auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates zur Verhandlung kommen, gebührt beim Eintritt in die sachliche Verhandlung dem Antragsteller/der Antragstellerin zuerst das Wort.

17. Außerhalb der Reihenfolge der Redner darf der/die Vorsitzende Bediensteten der Stadtverwaltung und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen, sofern dies zur Klarstellung bestimmter Punkte notwendig ist.

Der/die Vorsitzende muss jederzeit gehört werden.

18. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der/die Vorsitzende auf Antrag das Wort zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, welche sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung bezieht, zu erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist dem/der Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

19. Zur Geschäftsordnung ist jedem Stadtratsmitglied das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

Zu persönlichen Bemerkungen zur Abwehr eines während der Aussprache vorgebrachten persönlichen Vorwurfes oder zur Beseitigung eines Missverständnisses wird erst nach der Abstimmung bzw. nach Schluss der Aussprache das Wort erteilt. Wenn die Aussprache in derselben Sitzung nicht zum Abschluss kommt, muss der/die Vorsitzende noch am Ende dieser Sitzung (der öffentlichen oder nichtöffentlichen) das Wort erteilen. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Hat der Antrag Erfolg, so dürfen nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder zu Wort kommen, die sich vorher gemeldet haben. Wird ein Vertagungsantrag vom Stadtrat angenommen, dann sind damit die eingegangenen Wortmeldungen erledigt. Ist einem Stadtratsmitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf ihn/sie niemand mehr in seiner/ihrer Rede unterbrechen.

Die Redezeit beträgt grundsätzlich nicht mehr als 10 Minuten. Sie kann in einzelnen Fällen durch einen Beschluss des Stadtrates auf eine kürzere Zeit beschränkt werden.

20. Nach Schluss der Aussprache sind sachliche Bemerkungen nicht mehr statthaft.

VII. Ordnungsbestimmungen

21. Verletzt ein Stadtratsmitglied die Ordnung, so ruft ihn der/die Vorsitzende „zur Ordnung“. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Stadtrat. Redner/Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, sind vom/von der Vorsitzenden „zur Sache“ zu rufen. § 43
22. Ist ein Stadtratsmitglied in derselben Sitzung wiederholt „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen worden, dann kann ihm der/die Vorsitzende, nachdem er/sie es nach dem 2. Ruf auf die Folgen aufmerksam gemacht hat, das Wort entziehen.

Leistet das betreffende Stadtratsmitglied keine Folge, dann kann der/die Vorsitzende auf bestimmte Zeit die Sitzung unterbrechen oder das Mitglied nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann von dem/der Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Entsteht allgemeine störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn der/die Vorsitzende räumen lassen.

VIII. Abstimmung

23. Meldet sich niemand mehr zu Wort, dann wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende die Beratung geschlossen und die Abstimmung vorgenommen. Sie erfolgt grundsätzlich offen. Bei der Abstimmung ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen; als solcher gilt ein Vertagungsantrag, bei finanziellen Auswirkungen der die Stadt am meisten belastende Antrag. § 45
24. Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der/die Vorsitzende bestimmt die Art der offenen Abstimmung (stillschweigende Zustimmung, Handaufheben, Erheben von den Sitzen).

Eine namentliche Abstimmung erfolgt, wenn mehr als 1/3 der anwesenden Stadtratsmitglieder es beantragen oder wenn über das Ergebnis einer Abstimmung nach Gegenprobe und Feststellung der Stimmenthaltung noch Zweifel bestehen. In diesen Fällen ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken, wie jedes Mitglied abgestimmt hat. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn mehr als 1/3 der anwesenden Stadtratsmitglieder dies beantragt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.

25. Wahlen werden durch geheime Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Unbeschriebene Stimmzettel sind ungültig. § 46

Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Die Prüfung und die Zählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den Schriftführer/die Schriftführerin sowie die Mitunterzeichner/innen der Sitzungsniederschrift (Wahlhelfer/innen).

IX - Anfragen

26. Die Mitglieder des Stadtrates können zu allen Angelegenheiten des Stadtrates oder der Ortsräte mündliche Anfragen im jeweils zuständigen Ausschuss an die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden oder schriftliche Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten.

Mündliche Anfragen sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden und sind mit der Antwort zu Protokoll zu nehmen. Sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet, sind sie innerhalb von 10 Werktagen schriftlich zu beantworten.

Schriftliche Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb von 10 Werktagen zu beantworten. Der Eingang der schriftlichen Anfrage ist der Fragestellerin/dem Fragesteller zu bestätigen. Die Bestätigung sowie die schriftliche Beantwortung erfolgen über das Ratsinformationssystem ALLRIS. Sofern eine entsprechende Frage bereits gegenüber einer/einem anderen Fragestellerin/Fragesteller beantwortet ist, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf die entsprechende Antwort verweisen. Schriftliche Anfragen können im zuständigen Ausschuss durch die/den Ausschussvorsitzende/n beantwortet werden, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller damit einverstanden ist. In diesem Fall sind Anfrage und Antwort zu Protokoll zu nehmen.

Können Anfragen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang beantwortet werden, so ist dies der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich mitzuteilen und spätestens sechs Wochen nach Eingang der Anfrage schriftlich zu beantworten.

X. Verschwiegenheit

27. Jedes Stadratsmitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt für alle vertraulichen Angelegenheiten. Vertraulichkeit ist insbesondere gegeben bei allen nichtöffentlich verhandelten Gegenständen; als solche gelten beispielsweise Grundstücks-, Personalangelegenheiten pp. § 26 (3)

XI. Ausschüsse

28. Der Stadtrat bestellt gem. § 48 KSVG folgende ständige Ausschüsse:

- a) Hauptausschuss
- b) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport
- c) Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung
- e) Bauausschuss
- f) Rechnungsprüfungsausschuss
- g) Einstellungsausschuss
- h) Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Er kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bestellen; bei der Beschlussfassung sind die Aufgaben der Ausschüsse genau festzulegen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Fraktionen durch den Stadtrat für dessen Amtszeit berufen. Ihre Zahl soll 13 Mitglieder je Ausschuss nicht übersteigen.

Anmerkung:

Scheidet ein Ausschussmitglied aus einer Fraktion aus, so verliert es nicht seinen Sitz im Ausschuss. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Stadtrat den Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss aus diesen Gründen auflöst.

§ 48 (2)

Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht als Mitglied angehören, können als Gäste an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie dürfen jedoch nicht entscheidend mitwirken. Diese Stadtratsmitglieder müssen in der Niederschrift über die Ausschusssitzung als Gasthörer aufgeführt werden.

§ 48 (3)

Bei Interessenwiderstreit haben die Betroffenen den Beratungsraum zu verlassen.

29. Integrationsbeirat

Gemäß § 50 KSVG ist ein Integrationsbeirat zu bilden. Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu erlassende Satzung.

30. Den Ausschüssen werden gem. § 48 KSVG sowie § 5 EigVO folgende Aufgaben zur Beschlussfassung bzw. zur Vorberatung übertragen.

a) HAUPTAUSSCHUSS

1. Beschlussfassung

- 1.1. Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und in der Handhabung der Geschäftsordnung, ausgenommen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die evtl. eine Änderung der Geschäftsordnung zur Folge haben sowie über Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der Ausschüsse
- 1.2. Aufstellen von Grundsätzen und Richtlinien über freiwillige Bar- und Sachzuwendungen
- 1.3. Die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert über 50.000,- € bis 150.000,- € im Einzelfall, ausgenommen Grundsatzentscheidungen und soweit nicht anderen Ausschüssen zugewiesen

- 1.4. Der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 50.000,-- € übersteigt bis zu 150.000,-- € im Einzelfall
- 1.5. Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat vorbehalten sind oder einem Ausschuss übertragen wurden, ausgenommen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 1.6. Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe EG 10/S 15 TVöD bis einschl. Entgeltgruppe EG 12/S 18 TVöD sowie deren Kündigung *)
- 1.7. Ernennung (mit Ausnahme von Einstellungen) von Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppe A11 und A 12 sowie deren **Versetzung**, Entlassung und Ruhestandsversetzung, mit Ausnahme der Entlassung und Ruhestandsversetzung auf Antrag des/der Beamten/Beamtin *)
- *) Anmerkung: Für Personalmaßnahmen bei tariflich Beschäftigten unterhalb der Entgeltgruppe EG10/S 15 TVöD und bei Beamten/Beamtinnen unterhalb der Besoldungsgruppe A11, bei Auszubildenden (**tariflich Beschäftigte und Beamtenanwärter/innen**) sowie für die Entlassung und Ruhestandsversetzung von Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 11 und A 12 auf Antrag des/der Beamten/Beamtin wird die Oberbürgermeisterin ermächtigt.
- 1.8. Auftragsvergaben
- 1.8.1. für Lieferungen und Leistungen aus Haushaltsansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Erfolgsplanes des Sondervermögen Abwasserbeseitigung über 50.000,-- € bis 500.000,-- €, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.
- 1.8.2. für Lieferungen und Leistungen aus Haushaltsansätzen des Finanzhaushaltes sowie des Vermögensplanes des Sondervermögen Abwasserbeseitigung über 50.000,-- € bis 500.000,-- €, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist
- 1.8.3. für Auftragsüberschreitungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen
- 1.8.4. für Auftragserweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen
- 1.9. Der Verzicht auf Ansprüche bzw. der Erlass von Forderungen der Stadt über 10.000,-- € bis 50.000,-- €, mit Ausnahme von Säumniszuschlägen in Fällen der Überschuldung und des Konkurses
- 1.10. Gewährung von freiwilligen Bar- und Sachzuwendungen über 10.000,-- € bis 50.000,-- €

der unter einer Sammelhaushaltsstelle bereitgestellten Mittel; sofern keine vom Stadtrat bzw. dessen Ausschüsse beschlossenen oder anerkannten Richtlinien bestehen

- 1.11. Gewährung von Zuschüssen aus dem Sparkassenüberschuss
- 1.12. Aufnahme von Krediten für den Finanzhaushalt und das Sondervermögen Abwasserbeseitigung

2. **Vorberatung**

- 2.1. Festsetzung und Änderung von Entgelten und Abgaben, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist
- 2.2. Festsetzung von privatrechtlichen Leistungstarifen
- 2.3. Übernahme von Bürgschaften
- 2.4. Vorberatung, sofern die bei Ziffern 1.8.1., 1.8.2., 1.9. oder 1.10. beschriebenen Wertgrenzen überschritten werden
- 2.5. Abschluss von wichtigen Verträgen mit langfristiger wirtschaftlicher Auswirkung
- 2.6. Feststellung des Jahresabschlusses einschl. Jahresbericht, Abrechnung des Vermögensplanes, Gewinnverwendung, Verlustabdeckung bzw. –vortrag, Entlastung der Werkleitung (des früheren Eigenbetriebes GGM)

b) AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, KULTUR UND SPORT

1. **Beschlussfassung**

1.1. **Vergaben**

- 1.1.1. von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – über 50.000,-- € bis 500.000,-- € des Ergebnis- und Finanzhaushaltes für Maßnahmen in den Bereichen
 - Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderung
 - für die Stadtbücherei
 - für kulturelle Maßnahmen
 - für touristische Maßnahmen
- 1.1.2. für Auftragsüberschreitungen und –erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen
- 1.2. Maßnahmen in Angelegenheiten der Stadtbücherei
- 1.3. Maßnahmen zur Förderung des Sports
- 1.4. Maßnahmen zur Förderung der Kultur
- 1.5. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus

- 1.6. Begleitende Maßnahmen zum Weltkulturerbe
- 1.7. Planung zur Durchführung von Baumaßnahmen aus dem Bereich Wirtschaft, Kultur und Sport, soweit die Kosten der Maßnahme einschließlich Planungskosten im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,- € nicht unterschreiten und 1 Mio. € nicht übersteigen.
2. **Unterrichtung**
- 2.1. Halbjährlicher Bericht zur wirtschaftlichen Situation der Stadt Völklingen, der u. a. folgende Punkte beinhaltet:
- a) Vergleich der Arbeitsmarktzahlen (sozialvers.pfl. Beschäftigte), Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaftsbereiche von Völklingen, dem Regionalverband und dem Saarland
 - b) Angebot an gewerblichen Flächen (bebaut, unbebaut, Ladenlokale, Büroflächen)
 - c) gewerbliche Bauvorhaben in Völklingen im Berichtsjahr
 - d) Übersicht über die Vergabe von gewerblichen Grundstücken im Berichtsjahr
 - e) Übersicht über die Erschließung gewerblicher Flächen
 - f) Übersicht über die Anfragen nach gewerblichen Grundstücken, die nicht befriedigt werden konnten
- 2.2. Bestandspflege, Kontakte zu Existenzgründern und Jungunternehmern
- 2.3. Sonderprojekte des Stadtmarketings
- 2.4. Sonderprojekte zur Wirtschaftsförderung

c) AUSSCHUSS f. KINDER, JUGEND UND SOZIALES

1. **Beschlussfassung**
- 1.1. Mitwirkung bei der Festlegung des Jahresprogrammes des Jugendtreffs Völklingen zwischen dem Regionalverband Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen
- 1.2. Erörterung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche außerhalb des JWG
- 1.3. Planung und Anlegung von Kinderspielplätzen und Jugendtreffs
- 1.3.1. Vergaben für Lieferungen und Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- über 50.000,- € bis 500.000,- € im Einzelfall des Ergebnis- und Finanzhaushaltes
 - 1.3.2. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen
- 1.4. Maßnahmen im Schulbereich
- 1.4.1. Vergaben für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen- über 50.000,- € bis 500.000,- € des Ergebnis- und Finanzhaushaltes für die Schulen in der

- Trägerschaft der Stadt
- 1.4.2. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen
 - 1.5. Planung zur Durchführung von Baumaßnahmen aus dem Bereich Kinder, Jugend und Soziales soweit die Kosten der Maßnahme einschließlich Planungskosten im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,- € nicht unterschreiten und 1 Mio. € nicht übersteigen.
 - 1.6. Erörterung von Maßnahmen in Bereich des Sozialwesens, insbesondere
 - 1.6.1. Maßnahmen zur Förderung der Altenhilfe und –betreuung
 - 1.6.2. Maßnahmen für besondere Personengruppen (Arbeitslose, Behinderte, Obdachlose, Drogen- und Alkoholsüchtige)
 - 1.7. Vergaben für Lieferungen und Leistungen –ausgenommen Bauleistungen- über 10.000,- € bis 100.0000 € im Einzelfall für soziale Projektmaßnahmen des Ergebnishaushaltes
 - 1.8. Erarbeitung von Richtlinien im Sozialbereich
2. **Vorberatung**
- 2.1. Grundsätzliche Fragen in Kindergartenangelegenheiten
 - 2.2. Grundsätzliche Fragen in Schulangelegenheiten
 - 2.3. Festsetzung der Nutzungsentschädigung in Auffanghäusern
 - 2.4. Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Durchwandererwohnheim

d) AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG

1. **Beschlussfassung**
- 1.1. in Angelegenheiten des Erschließungsbeitragsrechts nach BauGB, ausgenommen Satzungsangelegenheiten
 - 1.2. Vergabe im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes, des Finanzhaushaltes
 - 1.2.1. für Planungsaufträge zur Durchführung von verbindlicher Bauleitplanung sowie Rahmenplanung über 100.000,-- € bis zu 250.000,-- € im Einzelfall
 - 1.2.2. zur Einholung von Gutachten zur Raumordnung, Landesentwicklungsplanung, verbindlicher Bauleitplanung, besonderes Städtebaurecht, Stadtentwicklung, sowie Grundsatzfragen; über 100.000,-- € bis zu 250.000,-- € im Einzelfall
 - 1.2.3. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen

- 1.3. Städtebauförderung
 - 1.3.1. Aufgaben der Stadt als Sanierungsträger
- 1.4. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sowie der kommunalen Planungshoheit in Angelegenheiten der Ziff. 1.7. betreffend Rechtsetzungsverfahren (Verordnung, verbindliche Pläne), in Raumordnungsverfahren, zu Landesentwicklungsplänen und Fachplänen, ausgenommen Angelegenheiten von geringer Bedeutung
- 1.5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel in Verfahren nach Ziffer 1.7. und 1.8., ausgenommen Landesentwicklungsplan
- 1.6. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) für den Kooperationsrat nach § 211 KSVG - Begleitung während der Planaufstellung
- 1.7. Deutsch-Französische Zusammenarbeit in Planungsfragen
- 1.8. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sowie der kommunalen Planungshoheit in bergrechtlichen Verfahren (ohne Planfeststellungsverfahren), ausgenommen Vorhaben von geringer Bedeutung
- 1.9. Entscheidungen über Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln in bergrechtlichen Verfahren (ohne Planfeststellungsverfahren) sowie deren Rücknahme
- 1.10. Vergleiche in den in Ziffer 1.13. genannten Verfahren
- 1.11. Auftragsvergaben der Fachdienste 41 bis 43
 - 1.11.1. für Lieferungen und Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- über 50.000,-- € bis 500.000,-- € im Einzelfall des Ergebnis- und Finanzhaushaltes; ausgenommen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
 - 1.11.2. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen
- 1.16. Feststellung des Betriebsergebnisses
- 2. **Vorberatung**
 - 2.1. Erlass bzw. Änderung von Satzungen aus dem Geschäftsbereich der Bauverwaltung
 - 2.2. Bei Planfeststellungsverfahren zu Ziffer 1.7.
 - 2.3. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung
 - 2.4. Gebietsänderungsverfahren und Grenzregulierungen
 - 2.5. Grundsatzfragen zur Kommunalentwicklung
 - 2.6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel in Verfahren nach Ziff. 2.3. und 1.8. betreffend Landesentwicklungsplan sowie gegen Bauleitplanung anderer Planungsträger

- 2.7. wie Ziffer 1.14. jedoch nur bei Planfeststellungsverfahren
- 2.8. wie Ziffer 1.16. und 1.17. jedoch nur bei Planfeststellungsverfahren
- 2.9. Entwürfe satzungs- und gebührenrechtlicher Art der Fachdienste 41 – 44
- 2.10. Öffentlich-rechtliche Vertragsentwürfe, soweit erforderlich

e) BAUAUSSCHUSS

Ausgenommen die Zuständigkeit unter d) Ausschuss für Stadtentwicklung und h) Ausschuss für Umwelt und Verkehr

1. Beschlussfassung

- 1.1. Planung zur Durchführung von Baumaßnahmen, Maßnahmen für Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht, soweit die Kosten der Maßnahme einschl. Planungskosten im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,- € nicht unterschreiten und 1 Mio. € nicht übersteigen, soweit nicht die Zuständigkeit der Fachausschüsse gegeben ist.
- 1.2. Auftragsvergaben für den Bereich Bauwesen
 - 1.2.1. für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und des Wirtschaftsplanes des Sondervermögen Abwasserbeseitigung über 100.000,- € bis 1 Mio. € im Einzelfall
 - 1.2.2. wie Ziffer 1.2.1., jedoch über 50.000,- € bis zu 500.000,- € im Einzelfall, sofern der Mindestbietende von der Vergabe ausgeschlossen werden soll
 - 1.2.3. für Auftragsüberschreitungen und –erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen
- 1.3. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken über 50.000,- € bis 250.000,- €
- 1.4. Abschluss von Erbpachtverträgen entsprechend dem vorgenannten Grundstückswert

2. Vorberatung

- 2.1. Planungen, Auftragsvergaben, -überschreitungen, -erweiterungen über den unter den Ziffern 1.1. und 1.2. festgelegten Wertgrenzen
- 2.2. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken über 250.000,- €
- 2.3. Abschluss von Erbpachtverträgen entsprechend dem

vorgenannten Grundstückswert

- 2.4. Festsetzung allgemeingültiger Konditionen für Vermietungen und Verpachtungen

f) RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

1. **Beschlussfassung**
Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes beim Ministerium für Inneres und Sport einschl. der Stellungnahme der Verwaltung dazu
2. **Vorberatung**
Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Oberbürgermeisters

g) EINSTELLUNGS AUSSCHUSS

1. **Beschlussfassung**
 - 1.1. Einstellung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe EG 10/S15 TVöD bis Entgeltgruppe EG12/S18TVöD *)
 - 1.2. Einstellung (einschl. Ernennung) von Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 11 und A 12 *

*) Anmerkung: Für Einstellungen von tariflich Beschäftigten unterhalb der Entgeltgruppe EG10/S 15 TVöD und Einstellungen (einschl. Ernennungen) von Beamten/Beamtinnen unterhalb der Besoldungsgruppe A11 sowie von Auszubildenden (**tariflich Beschäftigte und Beamtenanwärter/innen**) wird die Oberbürgermeisterin ermächtigt.

h) AUSSCHUSS FÜR UMWELT und VERKEHR

1. **Beschlussfassung**
 - 1.1. Vergabe im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes, des Finanzhaushaltes
 - 1.1.1. zur Einholung von Gutachten zur Landschaftsplanung, Verkehrsplanung, Natur- und Umweltschutz ; über 100.000,-- € bis zu 250.000,-- € im Einzelfall
 - 1.1.2. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen
 - 1.2. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sowie der kommunalen Planungshoheit in straßen-, wasser-, immissions-, abfall-, naturschutzrechtlichen sowie sonstigen umweltbezogenen Verfahren (ohne Planfeststellungs-verfahren), ausgenommen Vorhaben von geringer Bedeutung

- 1.3. Deutsch-Französische Zusammenarbeit in Fragen des Natur-, Umwelt-, und Klimaschutz
- 1.4. Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit dem Natur-, Umwelt- und Klimaschutz
- 1.5. Erörterung von Fragen grundsätzlicher Art im Zusammenhang mit dem Kohleabbau und seinen Folgen
- 1.6. Vergabe von Aufträgen zur Einholung von Gutachten im Zusammenhang mit bergrechtlichen Vorhaben
- 1.7. Planung zur Durchführung von Baumaßnahmen im verkehrsplanerischen Bereich
- Verkehrsentwicklungsplan
 - Motorisierter Individualverkehr (MIV)
 - Öffentlicher Personennahverkehr, Umsetzung des Nahverkehrsplans
 - Fußwegeplanung
 - E-Mobilität
 - Fahrradmobilität und alternative Mobilitäten zu Fußverkehr und MIV
 - Verkehrsberuhigung
 - Lärmaktionsplanung
 - Schienenverkehrsplanung
- soweit die Kosten der Maßnahme einschl. Planungskosten im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,- € nicht unterschreiten und 1 Mio. € nicht übersteigen.
- 1.8. Auftragsvergaben des Fachdienste 44
- 1.8.1. für Lieferungen und Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- über 50.000,- € bis 500.000,- € im Einzelfall des Ergebnis- und Finanzhaushaltes;
- 1.8.2. für Auftragsüberschreitungen und –erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen
- 2 Unterrichtung**
- 2.1. Geplante Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Straßen- und Verkehrswegebereich
- 3. Vorberatung**
- 3.1. Wie Ziffer 1.7., sofern die Wertgrenze von 1 Mio. € überschritten wird.
- 3.2. Angelegenheiten der Landschaftsplanung
- 3.3. Herstellen des baurechtlichen Einvernehmens der Stadt bei industriellen Großanlagen
- 3.4. Forstwirtschaftsplan und Plan „Landschaft- und Naherholung“

31. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die vom Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin wahrgenommen werden, gehören gem. § 34 KSVG u. a. auch alle Aufgaben, die unter den festgelegten Wertgrenzen der Ausschüsse liegen.
32. Angelegenheiten, die der Vorberatung nach dieser Geschäftsordnung bzw. nach den Bestimmungen des § 35 KSVG für den Stadtrat bedürfen, sind ausschließlich nur in einem sachlich zuständigen Ausschuss zu erörtern. § 48 (1)
33. Beschlüsse über die Einstellung und die Anstellung von leitenden Beamten/Beamtinnen und leitenden Angestellten werden nach den für Wahlen geltenden Vorschriften (geheime Abstimmung) gefasst. § 45 (6)
34. Die Ausschüsse werden vom Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin einberufen; im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Vertreter/Vertreterin ihrem/ihrer Vertreter/Vertreterin. § 41 (1), § 48 (6), § 63 (1 und 2)
35. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz in den Ausschüssen für Haupt-, Personal- sowie Finanzangelegenheiten. Sind die Finanz- oder Personalangelegenheiten hauptamtlichen Beigeordneten übertragen, so kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den jeweils zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten mit dem Vorsitz in diesen Ausschüssen betrauen. In den übrigen Ausschüssen steht ihm/ihr der Vorsitz zu. Beansprucht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Vorsitz nicht, so steht er den Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge zu. Verzichten auch die Beigeordneten auf den Vorsitz, so wählt der Ausschuss den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus seiner Mitte. § 48 (4)
36. Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann es einen Vertreter/eine Vertreterin bestimmen. Dies ist dem/der Vorsitzenden in der Sitzung bekanntzugeben.
37. Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Sitzungen der Ausschüsse.

XII. Niederschrift

38. Der Sitzungsverlauf des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist - soweit kein Stadtratsmitglied widerspricht - auf Tonband oder Audiodatei aufzunehmen. Ist ein Stadtratsmitglied gegen die Verwendung eines Aufnahmegerätes, wird dies bei dessen/ihren Ausführungen ausgeschaltet. Die Tonbänder bzw. Audiodateien sind nach der Erstellung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

Über die Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. § 47

Die Niederschrift muss den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, die endgültigen Beschlussformulierungen und das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen enthalten. Weggehen und Hinzukommen von Mitgliedern ist bei den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vermerken, ebenso das Ausscheiden wegen Interessenwiderstreit.

Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass seine/ihre Auffassung und seine/ihre Anträge in die Niederschriften aufgenommen werden; dies hat es vorher anzukündigen.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse werden von dem/der Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie von weiteren Mitunterzeichnern/Mitunterzeichnerinnen, deren Zahl sich nach der Anzahl der im Stadtrat vertretenen Fraktionen richtet, unterzeichnet. Diese werden von den Fraktionen vorgeschlagen und vom Stadtrat bzw. den Ausschüssen für die Dauer der Amtszeit bestellt.

§ 47 (4)

Die Mitunterzeichner/innen fungieren bei Wahlen und geheimen Abstimmungen gleichzeitig als Wahlhelfer/innen.

Im Falle der Verhinderung eines/einer Mitunterzeichners/Mitunterzeichnerin wird auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion ein/eine Ersatz-Mitunterzeichner/Mitunterzeichnerin für diese Sitzung bestellt.

Die Niederschrift wird den Mitunterzeichnern/Mitunterzeichnerinnen bekanntgegeben. Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unter Darlegung der Änderungsgründe schriftlich mitzuteilen.

39. Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

XIII. Anlagen

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit

HINWEIS:

- a) Die im Rahmen der Pilotprojekte gefassten Einzelbeschlüsse hinsichtlich der Wertgrenzen sind auf der Basis dieser Geschäftsordnung anzuwenden.
- b) Die im Rahmen der Pilotprojekte gefassten Einzelbeschlüsse sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit

Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit wird gem. Ziffer 2. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen erlassen. Hierin legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

1. Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

Die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist für die Ratsmitglieder ab Freischaltung des Systems zum Echtbetrieb (in der Gremienarbeit) verpflichtend. Für Sitzungen werden grundsätzlich keine Sitzungsunterlagen in Papier zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können allenfalls kurzfristig am Tag einer Sitzung freigegebene Unterlagen sein.

Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates, der Ausschüsse sowie der Ortsräte über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die email-Kommunikation mit der Verwaltung läuft ausschließlich unter der Benutzung des zur Verfügung gestellten städtischen Email Servers.

Für Mitglieder der Ortsräte erfolgt die Umstellung auf die digitale Ratsarbeit gesondert.

2. Hardware und Datennetz für die digitale Ratsarbeit

Die Ratsmitglieder erhalten einen Tablet-Rechner (Stand Februar 2018: iPad5 der Firma Apple Inc.) zur Nutzung des Ratsinformationssystems (derzeit: ALLRIS der Firma CC e-Gov GmbH).

Eine Weitergabe des Rechners oder der darauf gespeicherten Informationen an Dritte ist nicht zulässig. Bei Verlust oder Diebstahl des iPad ist unverzüglich der Fachdienst 11 (Verwaltungsmanagement) zu informieren. Bei Diebstahl ist zusätzlich eine Anzeige durch das Ratsmitglied zu erstatten. Die IT-Systemadministratoren sind befugt, bei begründeten Gefahrensituationen die Kontrolle über den Tablet-Rechner zu übernehmen.

Veränderungen an der vorgegebenen Systemsteuerung des Tablets sowie an der Software sind nicht zulässig.

Es muss zwingend ein komplexes Passwort zur Verhinderung eines unbefugten Zugriffes auf die Daten des Rechners eingerichtet werden.

In den Sitzungsräumen des Neuen Rathauses sowie in den Fraktionsräumen im Südflügel des Alten Rathauses wird über WLAN der Zugang zum Internet hergestellt. Die Zugangsdaten werden den Ratsmitgliedern mitgeteilt; eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.